

(3) Die korrespondierenden Mitglieder erhalten die Abhandlungen und Sitzungsberichte ihrer Klassen und das Jahrbuch der Akademie.

§ 16

Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die Akademie außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder erhalten die Abhandlungen, die Sitzungsberichte und das Jahrbuch der Akademie.

(3) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Klassen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Wissenschaftliche Kommissionen

Für bestimmte wissenschaftliche Aufgaben können auf Beschluß des Präsidiums besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen als Unternehmungen der Akademie gebildet werden. Die Bildung von Unternehmungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bedingt, bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Plenums und der Klassen finden in der Regel vierwöchentlich statt. In wichtigen Fällen können vom Präsidenten besondere Sitzungen des Plenums, von den Sekretären besondere Sitzungen der Klassen einberufen werden.

(2) Gäste können zum wissenschaftlichen Teil einer Sitzung auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes mit Zustimmung des Präsidenten zugelassen werden.

§ 19

öffentliche Gesamt Sitzungen

(1) Die Akademie hält jährlich zwei öffentliche Gesamtsitzungen ab; im April die Frühjahrssitzung zur Erinnerung an den Geburtstag von Gottfried Wilhelm Leibniz und an den Stiftungstag der Akademie und im November die Herbstsitzung zur Erinnerung an den Todestag von Gottfried Wilhelm Leibniz.

(2) In jeder öffentlichen Sitzung hält ein ordentliches Mitglied der Akademie einen Vortrag.

(3) Am Leibniztage werden die neugewählten Akademiemitglieder vorgestellt und die Toten der Akademie geehrt.

(4) Am Leibniztage erstattet der Präsident Bericht über die Tätigkeit der Akademie,

§ 20

V erö f f entlichungen

(1) Die Akademie gibt Abhandlungen und Sitzungsberichte der Klassen heraus. Darin werden wissenschaftliche Beiträge der Mitglieder und Arbeiten anderer Gelehrter mit deren Einverständnis veröffentlicht, sofern sie ein Mitglied in der Klasse vorgelegt und das Plenum der Herausgabe zugestimmt hat

(2) In Übereinstimmung mit § 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, erwirbt die Akademie durch Aufnahme in die Akademieschriften an den vorgelegten Arbeiten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das ausschließliche Übersetzungsrecht, Vor |

Veranstaltung einer neuen Auflage ist dem Verfasser Gelegenheit zur Überarbeitung zu geben. Übersetzungen bedürfen des Einverständnisses des Verfassers.

(3) Die Akademie gibt ein Jahrbuch heraus. Für die Herausgabe des Jahrbuches ist der Archivar verantwortlich.

§ 21

Verlag

Die Veröffentlichungen der Akademie erscheinen im Akademie-Verlag GmbH.

Wahlverfahren

§ 22

(1) Ordentliche Mitglieder werden auf Grund von Vorschlägen eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder nach Bestätigung des Vorschlages durch die Klassen vom Plenum gewählt.

(2) Die Wahlen werden in der Regel einmal im Jahr vorgenommen, doch kann das Präsidium in besonderen Fällen außerordentliche Sitzungen zur Erledigung von Wahl Vorschlägen einberufen.

§ 23

Korrespondierende Mitglieder können jederzeit auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes nach Bestätigung durch die zuständige Klasse vom Plenum gewählt werden.

§ 24

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Klasse vom Plenum gewählt werden*

§ 25

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer der Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sekretäre werden auf Vorschlag ihrer Klassen vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer der Sekretäre beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 26

Abstimmungsmodus

(1) Für Wahlen und Beschlüsse genügt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit notwendig ist, bestimmt die Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen dieses Statuts, die Wahl von Ehrenmitgliedern und der Ausschluß eines Mitgliedes können vom Plenum bei Anwesenheit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Zu diesen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

§ 27

Geschäftsordnung

Das Präsidium beschließt auf Grund dieses Statuts eine Geschäftsordnung, die vom Plenum genehmigt wird.

§ 28

Schlußbestimmung

Änderungen dieses Statuts und Beschlüsse gemäß §§ 17, 22 und 25 bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,